

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.1	10. Januar 2013	
------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 17.12.2012	Seite 1
Satzung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) der Universität Bremen vom 20.12.2012	Seite 5
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 12.12.2012	Seite 11
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen vom 12.12.2012	Seite 15
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen vom 12.12.2012	Seite 19
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen vom 12.12.2012	Seite 23
Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ (M.Eng.) der Universität Bremen vom 12.12.2012	Seite 27
Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Mathematics Education“ der Universität Bremen vom 18.07.2012	Seite 31



## Änderung der Zulassungszahlsatzung

vom 17.12.2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17.12.2012 die auf Grund von § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) vom Rektorat am 17.12.2012 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlsatzung der Universität Bremen vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlsatzung vom 30.5.2011 wird wie folgt geändert:

### Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2013:

FB	Studiengang	Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
1	Wilng E-Technik	Ba VF	2	2
2	Biologie	Ba VF		2
	Biologie	Ba HF		0
	Biologie	Ba NF		0
	Biologie	Ba PF	1	2
	Biologie	Ba KF	1	1
	Biologie	Ba LF	1	1
	ISATEC	M		2
	Marine Biology	M		2
	Marine Microbiology	M		2
	Neurosciences	M		2
	Biologie	M.ed. Gy 2		4
	Chemie	Ba VF		2
	Chemie	Ba HF		0
	Chemie	Ba NF		0
	Chemie	Ba PF	1	2
	Chemie	Ba KF	1	1
	Chemie	Ba LF	1	1
3	Digitale Medien	Ba VF		2
	Wirtschaftsinformatik	Ba VF	2	5
	Elementarmathematik	Ba NF		0
	Elementarmathematik	BiPEB A/B	1	0
	Elementarmathematik	BiPEB C	1	0
	Elementarmathematik	M.ed. Gy 2, Gru, Sek		1
4	Wilng Produktionstechnik	Ba VF		2
	Wilng Produktionstechnik	M		2
6	Comparative a. Eur.Law	Ba VF		2
	Gender Studies	Ba NF		0
7	Wirtschaftswiss	Ba VF		2
	Wirtschaftswiss	Ba NF		0
	Wirtschaftswiss.	Ba KF	1	2

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)</b>
	BWL	Ba VF		2
	BWL	M		2
	Komplexes Entscheiden	M		2
8	Geographie	Ba VF		2
	Geographie	Ba LF	1	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M		2
	Geschichte	Ba LF	1	1
	Modern Global History	M		0
	Politikwiss.	Ba HF		0
	Politikwiss.	Ba NF		0
	Politikwiss.	Ba PF	1	2
	Politikwiss.	Ba KF	1	1
	Politikwiss.	Ba LF	1	1
	Politikwissenschaft	M		11
	Sozialpolitik	M		2
	IR: Global Governance	M		2
	Politik	M.ed. Gy 2		4
	Soziologie	Ba VF		2
	Soziologie und Sozialforschung	M		2
9	Kulturwiss.	Ba HF		0
	Kulturwiss.	Ba NF		0
	Kulturwiss.	Ba PF	1	2
	Kulturwiss.	Ba KF	1	1
	Transkulturelle Studien	M		2
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba PF	1	2
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba KF	1	1
	Medienkultur	M		2
	Kunstwiss.	Ba HF		0
	Kunstwiss.	Ba NF		0
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba PF	1	2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba KF	1	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba LF	1	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	BiPEB A/B	1	0
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	BiPEB C	1	0
	Kunst- und Kulturverm	M	2	2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	M.ed. Gy 2		2
	Religionswiss.	BiPEB A/B	1	0
	Religionswiss.	BiPEB C	1	0
	Sportwissenschaft	Ba KF	1	0
10	English-speaking-cultures	BiPEB A/B	1	0
	English-speaking-cultures	BiPEB C	1	0
	Germanistik/ Deutsch	Ba HF		0
	Germanistik/ Deutsch	Ba NF		0
	Germanistik/ Deutsch	Ba FaBiWi		0
	Germanistik/ Deutsch	Ba PF	1	2
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF	1	1
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF	1	1

FB	Studiengang	Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
	Germanistik/ Deutsch	BiPEB A/B	1	0
	Germanistik/ Deutsch	BiPEB C	1	0
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gy 2, Gru, Sek		1
11	Psychologie	Ba VF		2
	Klinische Psychologie	M		2
	Wirtschaftspsychologie	M		2
	Public Health	Ba VF		2
	Public Health	Ba HF		0
	Public Health	Ba NF		0
	Public Health	Ba PF	1	2
	Public Health	M		2
12	Erziehungs- und Bildungswiss.	Ba KF	1	1
	Erziehungs- u. Bildungswiss.	M		4
	Inklusive Pädagogik	BiPEB A/B	1	0
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP		1
	Sachbildung	Ba NF		0
	Sachbildung	BiPEB A/B	1	0
	Sachbildung	BiPEB C	1	0

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba HF: Bachelor Hauptfach

Ba NF: Bachelor Nebenfach

Ba FaBiWi: Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften

Ba PF: Bachelor Profildfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB A/B: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach A oder B

Ba BiPEB C: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach C

M.ed. Gy B: Master of Education Gymnasium Fach 2 (Nebenfach im Ba)

M.ed. Sek: Master of Education Sekundarschule

M.ed. Gru: Master of Education Grundschule

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung bis zum 4. Semester

2 Zulassung zum 2. Semester

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profildfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

1.4 im Hauptfach 1,33-mal,  
1.5 im Nebenfach viermal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,  
2.2 im kleinen Fach 6,25-mal und

3. im Master of Education dreimal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern im Zwei-Fächer-Bachelor, zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften sowie zu Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der Fassung vom 11.06.2012 außer Kraft.

Bremen, den 17.12.2012

Der Rektor der Universität Bremen

**Satzung  
des  
Zentrums für Lehrerbildung (ZfL)**

**Vom 20.12.2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2012 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S.375), die auf Grund von § 68 a i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 14. November 2012 beschlossene Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

**Rechtsstellung und Ziele**

(1) Das ZfL ist eine sonstige Organisationseinheit im Sinne des BremHG. Gemäß § 68 a BremHG steuert und koordiniert das ZfL die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit den Studiendekanen zuständig für die Beratung der Studierenden. Damit hat das ZfL die Aufgabe, einerseits die Kooperation der lehrerbildenden Fachbereiche untereinander und andererseits die Kooperation der Universität mit anderen Institutionen der Lehrerbildung im Lande Bremen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Lehrerbildung zu organisieren und aktiv mitzugestalten.

Das ZfL soll zur Erreichung und Verstetigung folgender Ziele beitragen:

- Eine hohe Qualität der Lehramtsausbildung;
- Ein eigenständiges Profil der Lehramtsausbildung gegenüber einem reinen Fachstudium;
- Ein starkes Professionsbewusstsein und eine ausgeprägte Professionsorientierung der Lehramtsstudierenden;
- Ein hoher Stellenwert der Lehrerbildung in den daran beteiligten Fachbereichen und der Universität insgesamt;
- Den Aufbau und die Pflege von Kommunikationsstrukturen zwischen einerseits in der Lehrerbildung Tätigen/Studierenden und andererseits zwischen lehrerbildenden und nicht-lehrerbildenden Bereichen.

**§ 2**

**Aufgaben des ZfL**

(1) Die Aufgaben des ZfL im Bereich der inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Lehrerbildung sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Förderung der Lehr- und Lernforschung umfassen vorbehaltlich der Rechte des Rektorats, des Akademischen Senats und der Fachbereiche insbesondere:

1. Die Entwicklung von kompetenzorientierten Standards für die Lehrerbildung, die Absprache dieser Standards mit den Fachbereichen und die Unterstützung der Studienfächer bei der Entwicklung ihrer lehramtsspezifischen Curricula unter Einbeziehung dieser Standards.
2. Die Weiterentwicklung der Studienstruktur für die Ausbildung zur Lehrerin bzw. zum Lehrer in Übereinstimmung mit von der Hochschulleitung und dem Akademischen Senat beschlossenen Strukturentwicklungen für die gesamte Universität und unter Berücksichtigung von strukturellen Planungsvorhaben der Fachbereiche.

3. Die Entwicklung von Empfehlungen an die Fachbereiche zur Verbesserung der Lehrorganisation und der Studierbarkeit des Lehramtsstudiums.
4. Die Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Schulbegleitforschung und Lehrerbildungsforschung, Koordination der Beteiligung der Universität an der Schulbegleitforschung, Durchführung von Tagungen.

(2) Das ZfL wirkt an allen inneruniversitären Beratungsprozessen mit, die die in § 2 beschriebenen Aufgaben betreffen oder die zu einer besseren Abstimmung zwischen den lehrerbildenden und den nicht-lehrerbildenden Bereichen erforderlich sind. Dafür nimmt die Direktorin bzw. der Direktor des ZfL an entsprechenden Sitzungen des Rektorats und regelmäßig an Sitzungen der Studiendekaninnen und Studiendekane teil. Im Einzelnen obliegen dem ZfL die folgenden Aufgaben:

1. Die Mitwirkung an der Erstellung von die Lehrerbildung betreffenden Ordnungsmitteln und Verfahren sowie die Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der lehrerbildenden Studiengänge vor ihrer Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor.
2. Die Evaluation der Lehrerbildung bzw. einzelner Teile davon im Rahmen des Gesamtqualitätsmanagements der Universität.
3. Bei Berufungsverfahren für erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Hochschul-lehrerinnen- bzw. Hochschullehrerstellen:
  - Stellungnahme zum vom Fachbereich vorgelegten Entwurf einer Stellenausschreibung sowie zum Berufungsbericht des Fachbereichs, ehe dieser dem Rektorat vorgelegt wird.

(3) Das ZfL koordiniert und initiiert einen universitätsweiten, öffentlichen Diskurs über Fragen der Lehrerbildung, z.B. durch die regelmäßige Durchführung eines „Forums für Lehrerbildung“ und fördert die aktive Beteiligung aller in der Lehrerbildung Tätigen und Studierenden.

(4) Das ZfL ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Lehrerbildung in Bezug auf die schulischen Praxisphasen und der Koordination mit dem dritten Ausbildungsabschnitt (Referendariat) gemäß BremLAG.

(5) Das ZfL koordiniert und organisiert Lehrangebote zum Erwerb von lehramtsrelevanten Schlüsselqualifikationen ergänzend zu denjenigen der Fachbereiche.

(6) Das ZfL führt Studienberatungen im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen und -Studiendekanen der lehrerbildenden Fachbereiche durch.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des ZfL sind der Zentrumsrat und der Vorstand mit einer Direktorin bzw. einem Direktor.

### **§ 4**

#### **Zentrumsrat**

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

1.1 Mit Stimmrecht:

1. Je eine bzw. ein von den Fachbereichsräten der lehrerbildenden Fachbereiche benannte Hochschullehrerin bzw. benannter Hochschullehrer als Beauftragte bzw. Beauftragter für die Lehrerbildung ihrer Fachbereiche sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter



2. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bzw. Lektorinnen bzw. Lektoren
3. Zwei Studierende

1.2 Ohne Stimmrecht:

1. Direktorin bzw. Direktor des ZfL (Vorsitz)
2. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des ZfL (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)
3. Konrektorin bzw. Konrektor für Lehre (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)
4. Leiterin bzw. Leiter der Abteilung Ausbildung beim LIS (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Lektorinnen oder Lektoren und Studierenden in den Zentrumsrat erfolgt nach Statusgruppen getrennt im Akademischen Senat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen in den Fachbereichsräten der lehrerbildenden Fachbereiche.

## § 5

### Aufgaben des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat berät und beschließt im Rahmen der Aufgaben des ZfL gemäß § 2:

1. • Grundsätzliche Konzeptionen für die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrerbildung:
  - Standards für die Lehrerbildung
  - Stellungnahme zu den die Lehrerbildung betreffenden Ordnungsmitteln
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung und für die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagements in der Lehrerbildung
  - die konzeptionelle Weiterentwicklung und Regelung der schulischen Praxisphasen sowie deren Organisation in Kooperation mit dem LIS und den Schulen.
2. Er kann themenspezifische Arbeits- bzw. Projektgruppen einrichten.
3. Er macht Vorschläge zur Ernennung der Direktorin bzw. des Direktors an die Rektorin bzw. den Rektor.
4. Er berät den jährlichen Rechenschaftsbericht der Direktorin bzw. des Direktors über die Arbeit des Zentrums.
5. Dem Zentrumsrat werden die Aufgaben des gemeinsam beschließenden Ausschusses gemäß § 88 Absatz 3 BremHG für die fachbereichsübergreifenden lehrerbildenden Studiengänge durch die lehrerbildenden Fachbereiche übertragen. Dies beinhaltet die Aufgabe, die fachspezifischen Prüfungsordnungen der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit den Fachbereichen zu beschließen. Dies beinhaltet nicht die Beschlussfassung über die fachspezifischen Anlagen, in denen die Curricula der jeweiligen Studiengänge geregelt werden. Diese werden von dem jeweils zuständigen Fachbereichsrat beschlossen.
6. Werden gemeinsame Prüfungsausschüsse in den fachbereichsübergreifenden lehrerbildenden Studiengängen gemäß § 26 ATBPO und ATMPO in der Fassung vom 27. Januar 2010 gebildet, wählt der Zentrumsrat auf Vorschlag der lehrerbildenden Fachbereiche die Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse. Die Ausschüsse müssen sich nicht aus den Mitgliedern des Zentrumsrates zusammensetzen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer bzw. einem Studierenden.
7. Der Zentrumsrat wählt die Mitglieder für die Masterzugangskommission gemäß § 6 der Master of Education Zugangsordnung.

(2) Der Zentrumsrat wird von der Direktorin bzw. dem Direktor mindestens zweimal in der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters einberufen.

(3) Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr, für alle anderen Mitglieder zwei Jahre.

## § 6

### Vorstand mit Direktorin bzw. Direktor

(1) Der Vorstand besteht aus:

Der Direktorin bzw. dem Direktor des ZfL, der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor und der Konrektorin bzw. dem Konrektor für Lehre. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZfL nimmt an den Sitzungen teil und wirkt beratend mit.

(2) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2.
2. Vorbereitung von Beschlüssen über Grundsatzfragen für den Zentrumsrat.
3. Abstimmung über und gemeinsame Positionsbildung zu Fragen der Lehrerbildung.
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten des ZfL unter Beachtung der Beschlüsse des Zentrumsrates.

(3) Bei Fragen der Lehrerbildung, die eine Abstimmung zwischen der Universität und senatorischer Behörde erfordern, wird eine Vertretung der senatorischen Behörde eingeladen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt bei Fragen, die wesentlich gesamtuniversitäre Ziele betreffen, keine Einigung mit der Konrektorin bzw. dem Konrektor zustande, werden diese an das Rektorat verwiesen und dort unter Beteiligung der Direktorin bzw. des Direktors beraten und entschieden.

(5) Der Direktor bzw. die Direktorin des ZfL ist eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universität. Sie bzw. er leitet das ZfL und vertritt das ZfL gegenüber den Organen, Gremien und der Leitung der Universität. Sie bzw. er wird auf Vorschlag des Zentrumsrates für zwei Jahre von der Rektorin bzw. dem Rektor ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Direktorin bzw. der Direktor ist dem Rektorat verantwortlich. Die Rektorin bzw. der Rektor kann die Direktorin bzw. den Direktor abberufen, wenn sie bzw. er gleichzeitig eine kommissarische Leiterin bzw. einen kommissarischen Leiter ernannt. Auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors ernannt die Rektorin bzw. der Rektor eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin bzw. der Direktor anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Sie bzw. er unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Direktorin bzw. dem Direktor können durch Beschluss des Vorstandes weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(7) Die Direktorin bzw. der Direktor erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Zentrums gegenüber dem Rektorat.

## **§ 7**

### **Arbeits- u. Projektgruppen**

(1) Zur Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Zentrumsrat Arbeitsgruppen einrichten. Zur Erfüllung von Aufgaben mit begrenztem Zeitraum kann der Zentrumsrat Projektgruppen einsetzen.

(2) Der Zentrumsrat richtet eine Arbeitsgruppe „Schulpraktische Studien“ ein. Der Zentrumsrat legt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für die Dauer von zwei Jahren fest und wählt die Mitglieder.

(3) Der Zentrumsrat kann weitere Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

## **§ 8**

### **Verwaltungseinheit mit Geschäftsführung**

(1) Dem ZfL wird eine Verwaltungseinheit zugeordnet, die von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Die Leitung des ZfL wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. einem hauptamtlichen Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Zentrumsrat und der Direktorin bzw. dem Direktor eingesetzt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zentrums; sie bzw. er ist Leiterin bzw. Leiter der Verwaltungseinheit.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel des ZfL.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Satzung vom 21.11.2007 tritt außer Kraft.

Bremen, den 20.12.2012

Der Rektor der Universität Bremen



## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 12. Dezember 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. Dezember 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalente Leistungen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Geschichte begründet.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

### **§ 2**

#### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester (für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (für Fortgeschrittene).

### § 3

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli (für Fortgeschrittene 15. Januar) elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

### § 4

#### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge auf Grundlage der Note des vorherigen Studiums gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen





## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen**

Vom 12. Dezember 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. Dezember 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der folgenden Fassung genehmigt:

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Betriebswirtschaftslehre,
  - Volkswirtschaftslehre,
  - Wirtschaftswissenschaft,
  - Wirtschaftsingenieurwesen,
  - Wirtschaftsinformatik,
  - Wirtschaftspsychologie oder
  - einem vom Masterprüfungsausschuss insofern anerkannten Studiengang, als er keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt und der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Als gleichwertig anerkannt werden Studiengänge, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in einem Mindestumfang von 90 CP aufweisen.
- b. eine Mindestnote von 2,9 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP).
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. der Nachweis von Statistikenkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- f. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b und e-g kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

## § 2

### **Zulassungsverfahren und Auswahl**

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt die Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden.

Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP),
- zu 50% (50 Punkte) Leistungen in fachlich oder methodisch einschlägigen Studienschwerpunkten des Erststudiums; hierüber befindet die Auswahlkommission.

(3) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern verlangen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 3

### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (nur für Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

## § 4

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

## § 5

### Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Aus der Gruppe der Hochschullehrenden werden die/der Vorsitzende und die Stellvertretung gewählt. Die Kommission kann Aufgaben an den Vorsitz übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen vom 12. Dezember 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. Dezember 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Ecology“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Biologie,
  - Ökologie,
  - Umweltwissenschaften,oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. der Nachweis von mindestens 3 CP im Bereich Ökologie, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

(2) Über die Anerkennung gemäß Absatz 1a und des Nachweises der ökologischen Grundkenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß § 2 Absatz 4 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der Punkte, die die Bewerberinnen/Bewerber im Auswahlverfahren erreicht haben. Es können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die sich auf die Kriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben.
- Maximal 30 Punkte: Einschlägige Studienschwerpunkte mit ökologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.
- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(3) Für die oben genannten 3 Kriterien werden die Punkte nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers in dem entsprechenden Kriterium vergeben. Die Bewerberin/der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die dem Rang nach folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach § 2 Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Der Rektor der Universität Bremen entscheidet über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide.

### § 3

#### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitende/n,
- 1 Studierende/n.

### § 4

#### **Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss 30. April (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester für Fortgeschrittene) elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen





## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen**

vom 12. Dezember 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. Dezember 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge
- Physik
  - Physikalische Ozeanographie
  - Geophysik
  - Physik-Ingenieur
  - Meteorologie
  - Geologie
  - Applied Physics

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,

- b) der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde. Im Einzelfall kann ein vorhergehendes Studium mit einem Physikanteil von mindestens 60 CP anerkannt werden, sofern ein affines Studienfach (Haupt- oder Nebenfach: Physikalische Ozeanographie, Geophysik, Physik-Ingenieur, Meteorologie, Geologie, Applied Physics, Technomathematik) erfolgreich absolviert wurde,
- c) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben,
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründet.
- e) zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin/des Bewerbers sein, soweit ein fachlicher Bezug gegeben ist. Die Empfehlungsschreiben müssen einen fachlichen Bezug haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss 31. Mai elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- 2 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

§ 4

**Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Das in § 1 geforderte Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben (0 = nicht überzeugend; 1 = wenig überzeugend; 2 = überzeugend; 3 = sehr überzeugend).

(3) Die Empfehlungsschreiben werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- a. Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- b. Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin/des Bewerbers eignet (1 Punkt)?

(4) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) (50%) (s. Tabelle 2),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30%),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) (10%; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5).

(5) Tabelle: Gewichtung

Gesamtnote	50 P	A=50 P, B=33 P, C=12 P, D=0 P
Studienschwerpunkte	30 P	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6= 30 P, 1 aus 6=15 P)
Motivation	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Empfehlungen	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Gesamt	100 P	

(6) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1d und e. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(7) Die Auswahlkommission schlägt nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf

des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(8) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(9) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind im Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 2 Hochschullehrende/n und
- 1 Studierende/n.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Sie ersetzt die Ordnung vom 25. April 2012.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

## **Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ (M. Eng.) der Universität Bremen**

Vom 12. Dezember 2012

Der Rektor hat am 19. Dezember 2012 in Ausübung der ihm durch den Akademischen Senat übertragenen Aufgabe gemäß § 80 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Industrial Engineering" in der folgenden Fassung genehmigt:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ mit einem Studienumfang von 120 CP.

### § 2

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ (120 CP) sind:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalente Leistungen mit technischen, naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlich-technologiebezogenen Inhalten und
- eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit und
- ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme in den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 3a BremHG,
- eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit, davon mindestens 2 Jahre in einem Aufgabenfeld, das in der Regel mit Hochschulabsolventinnen oder -absolventen besetzt wird,
- mittels eines Portfolios aufgezeigte einschlägige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, erworben in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen und angewendet in der beruflichen Praxis,
- ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest,
- erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem die im Portfolio aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten und die Ergebnisse des Eingangstests validiert werden und das keine wesentlichen Unterschiede in Umfang, Inhalt, Anforderungen zwischen der persönlichen Qualifikation und einem abgeschlossenen grundständiges Studium erkennen lässt.

(3) Form und Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission lt. § 6 festgelegt. Der Termin für den Eingangstest wird auf der Webseite der Universität Bremen bekannt gegeben.

(4) Das Aufnahmegespräch wird von der Auswahlkommission lt. § 6 durchgeführt. Es dauert mindestens 30 Minuten und maximal eine Stunde pro Bewerberin/Bewerber. Der Ablaufplan eines Auswahlgesprächs liegt schriftlich vor und ist ebenso wie der Bewertungsmaßstab vom Prüfungsausschuss genehmigt. Es wird in deutscher Sprache geführt.

(5) Die Akademie für Weiterbildung überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen.

(6) Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor.

### § 3

#### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ werden zum jeweiligen Studienbeginn der Universität Bremen zugelassen. Der jeweilige Termin für den Studienbeginn wird auf der Internet-Seite der Universität Bremen veröffentlicht.

### § 4

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Bewerbung und Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ erfolgen jährlich einmal.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang „Industrial Engineering“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- ausgefüllter Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Zulassungsanträge sind bis zur auf der Internetseite der Universität angegebenen jeweiligen Frist einzureichen.

### § 5

#### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung des Eingangstests eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

## § 6

### **Auswahlkommission**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Produktionstechnik benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer/einem akademischen Mitarbeitenden,
- einer/einem Studierenden,
- einer/einem Vertreterin/Vertreter der Akademie für Weiterbildung mit beratender Stimme.

(2) Für die Mitglieder der Auswahlkommission können vom Fachbereichsrat persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.

(3) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studenten ein Jahr.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 19. Dezember 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen





**Aufnahmeordnung für den weiterbildenden  
Masterstudiengang "International  
Mathematics Education"  
der Universität Bremen**  
Vom 18. Juli 2012

**Admissions Regulations for the Advanced  
Masters Degree in "International Mathematics  
Education"  
of the University of Bremen**

Please note: The aim of this document is to give information about the admissions regulations. The only legally valid version of the regulations is the German version.

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. November 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Mathematics Education“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang **International Mathematics Education** sind:

- Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss für ein Lehramt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit äquivalenten Leistungen.
- Nachweis einer dreijährigen Unterrichtspraxis im Fach Mathematik
- Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerber/innen ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben
- Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:  
\* Begründung des besonderen

**Admission requirements and procedures**

Admission requirements for the Advanced Masters Degree in International Mathematics Education:

- An initial professional university qualification in Education with a credit weight of at least 240 Credit Points (CP) according to the European Credit Transfer System (ECTS) or the equivalent.
- Evidence of three years of mathematics teaching experience.
- Proof of proficiency in English (at least Level C1 according to the Common European Framework). Students who have received a prior degree from an English-language university are exempt from this requirement.
- A statement of interest, including:  
\*Reasons for applying to the Advanced

Interesses an diesem Masterstudiengang „International Mathematics Education“ (Motivation für die Bewerbung).

\* Ausführliche Darstellung der eigenen Unterrichtspraxis lt. b), der verfolgten didaktischen Konzepte.

\* Mathematikdidaktik-bezogene Forschungsinteressen

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a. sowie über die Anerkennung äquivalenter Qualifikationen nach Absatz 1b. entscheidet die Auswahlkommission.

Masters in International Mathematics Education.

\*A description of school teaching experiences and contexts, including grade levels taught, school locations, and subject areas.

\* A description of research interests in Mathematics Education.

The admissions committee determines the equivalency of credits required in Paragraph 1a, and sufficiency of qualifications in Paragraphs 1b and 1c.

## § 2

### Studienbeginn

Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. Juli.

### Start Date

The program begins on 1 July

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch bei der Akademie für Weiterbildung einzureichen.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 4 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(3) Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein

(4) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of

### Application Format and Deadline

The application and supporting documents must be submitted electronically through the Akademie für Weiterbildung

Once enrolled, but at least two weeks after the beginning of the program, the required documents listed in paragraph 4 must be submitted in paper form. Copies of official documents must be notarised.

Supporting documents that are not in English or German must be accompanied by an official translation. Official translations are those from agencies recognised by German authorities. The translations must be made or verified by a registered translation service.

The following supporting documents must be supplied:

- Application
- All supporting documents listed in § 1 including translations
- CV
- Transcripts of previous studies

Records oder vergleichbares Dokument),

- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15.04.

- A letter of interest as described in § 1 paragraph 1d

Applications must be submitted by 15 April.

#### § 4

##### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Akademie für Weiterbildung überprüft, ob die formalen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgelegt.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten laut Absatz 2, dann wird nach Datum des Eingangs über die Zulassung entschieden.

(4) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Namen der zugelassenen sowie abgelehnten Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

##### **Selection of applicants**

The Akademie für Weiterbildung checks whether the application and supporting documents are complete..

The number of places in the program is limited and will be determined yearly.

If the number of applicants who meet the criteria set out in § 1 exceeds the number of available places determined in paragraph 2, then applications will be accepted in the order they were received, until all places are filled.

Throughout the admissions process minutes will be kept recording the date and place of each meeting, the names of committee members present, and the names of applicants considered, accepted and rejected.

The final decision on admission is made by the Rector of the University of Bremen.

§ 5

**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Auswahlkommission besteht aus

- zwei im Fach Mathematik Didaktik tätigen Hochschullehrenden,
- einer/einem Studierenden.

**Selection committee**

A Selection committee is formed in order to perform the tasks assigned in these regulations.

The three members are elected by the Fachbereichsrat 3, for a term of two years.

The selection committee consists of

- Two current members of the mathematics department who specialise in didactics.
- A student.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/2013.

**Date of Coming into Force**

These regulations come into effect when they are approved by the Rector.

They will be published in the Amtliches Mitteilungsblatt of the University of Bremen and apply to admissions from date TBD

Genehmigt, Bremen, den 13. November 2012

Der Rektor  
Der Universität Bremen